



Beschluss des Stadtrats

vom 23. Oktober 2024

GR Nr. 2024/373

Nr. 3095/2024

Schriftliche Anfrage von Christian Häberli und Dr. David Garcia Nuñez betreffend Tariffestlegung für die Fernwärmenetze, Zuständigkeit für den Fernwärmetarif ab 2025, erwartbare Tarifierpassungen, Festlegung des Fernwärmetarifs in einer Verordnung von allgemeiner Wichtigkeit und Grundsätze für die Kalkulation der Fernwärmetarife sowie zentrale Erkenntnisse aus dem Rechtsgutachten zur Beurteilung eines Einheitstarifs

Am 10. Juli 2024 reichten die Mitglieder des Gemeinderats Christian Häberli und Dr. David Garcia Nuñez (beide AL) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2024/373, ein:

Gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 10. April 2024 (GR 2023/581) wird der Eigenwirtschaftsbetrieb ERZ Entsorgung + Recycling Zürich, Fernwärme (3555) per 1. Januar 2025 in die neue Produktgruppe «Thermische Netze mit Gebietsauftrag» des ewz integriert.

Der Tarif für ERZ Fernwärme wurde bisher durch den Stadtrat festgelegt. Demgegenüber wurden die Preise für Wärme aus den auf dem Stadtgebiet gelegenen thermischen Netzen der ewz (z.B. in Altstetten/Höngg), bisher durch die ewz im Rahmen des Globalbudgets bestimmt.

Am 4. Oktober 2023 hat der Gemeinderat die Motion 2022/441 zur «Einführung eines Einheitstarifs für den Anschluss und Bezug von Fernwärme gemäss Energieplan» an den Stadtrat überwiesen.

Bis 2040 soll die Fernwärme 60% des Siedlungsgebiets der Stadt Zürich erschliessen und wird damit vom bisherigen Angebot mit punktuellen Abnahmeverträgen zu einem Teil der Grundversorgung.

Die heute (teils markanten) Unterschiede zwischen den Preisen/Kosten für Wärme aus den verschiedenen thermischen Netzen auf Stadtgebiet sind auf die unterschiedlichen Energieträger, Produktionsverfahren und Infrastrukturen zurückzuführen.

In Kapitel 6. der Weisung 2023/581 verweist der Stadtrat auf ein Rechtsgutachten, welches «die Einführung eines Einheitstarifs im Grundsatz als zulässig» beurteilt.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wer soll ab 1. Januar 2025 den Fernwärme-Tarif festlegen? Der Stadtrat oder die ewz im Rahmen des Globalbudgets?
2. Ist aufgrund der Zusammenführung der Fernwärme-Netze per 1. Januar 2025 oder in den nachfolgenden Jahren mit Tarifierpassungen in den verschiedenen Netzen zu rechnen? Wenn ja, wo und in welchem Umfang?
3. Teilt der Stadtrat die Auffassung, dass die Festlegung des Fernwärmetarifs in einer Verordnung von allgemeiner Wichtigkeit zu erfolgen hat, und damit dieses Geschäft gemäss Art. 54 der Gemeindeordnung in der Kompetenz des Gemeinderats liegt? Wenn nein, warum nicht?
4. Wann gedenkt der Stadtrat dem Gemeinderat eine Weisung zur Umsetzung der Motion zur Einführung des Fernwärme-Einheitstarifs vorzulegen?



2/4

5. Welche Grundsätze (namentlich Zinssätze und Abschreibedauern für die verschiedenen Anlageteile) kamen bisher für die Kalkulation der Fernwärmetarife von ERZ zur Anwendung? Wurden die Empfehlungen des Gemeindehandbuchs angewendet? Wenn nicht, weshalb? Welcher Zinssatz kommt bei der Anlagenverzinsung zur Anwendung?
6. Welche Grundsätze (namentlich Zinssätze und Abschreibedauern für die verschiedenen Anlageteile) kamen bisher für die Kalkulation der Fernwärmepreise der ewz zur Anwendung? Welcher Zinssatz kommt bei der Anlagenverzinsung zur Anwendung?
7. Sieht der Stadtrat vor, die neue Produktgruppe "Thermische Netze mit Gebietsauftrag" in die Gewinnablieferungspflicht der ewz zu integrieren? Ist der Stadtrat nicht auch der Auffassung, dass die Tarife kostendeckend aber nicht gewinnorientiert sein sollten? Wenn nein, weshalb?
8. Welches sind die zentralen Erkenntnisse aus dem Rechtsgutachten zur Beurteilung des Einheitstarifs? Und welche Konsequenzen zieht der Stadtrat daraus? Der Stadtrat wird ersucht, das Rechtsgutachten als Beilage zur Antwort vorzulegen.

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Frage 1

Wer soll ab 1. Januar 2025 den Fernwärme-Tarif festlegen? Der Stadtrat oder die ewz im Rahmen des Globalbudgets?

Die Tarife der Fernwärme werden auch nach der Integration von ERZ Entsorgung + Recycling Zürich in das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz) per 1. Januar 2025 bis auf weiteres und wie bis anhin vom Stadtrat festgelegt (Stadtratsbeschluss [STRB] Nr. 1159/2020).

Frage 2

Ist aufgrund der Zusammenführung der Fernwärme-Netze per 1. Januar 2025 oder in den nachfolgenden Jahren mit Tarifieränderungen in den verschiedenen Netzen zu rechnen? Wenn ja, wo und in welchem Umfang?

Eine Anpassung der heutigen Tarifmodelle wird im Rahmen der Beantwortung der Motion betreffend Einführung eines Einheitstarifs für den Anschluss und Bezug von Fernwärme gemäss Energieplan (GR Nr. 2022/441) geprüft. Dabei werden die Auswirkungen eines künftigen Einheitstarifs für sämtliche Kundinnen und Kunden in den unterschiedlichen Wärmeversorgungsgebieten vertieft analysiert. Zum heutigen Zeitpunkt können deshalb noch keine Aussagen zu künftigen Tarifentwicklungen gemacht werden.

Frage 3

Teilt der Stadtrat die Auffassung, dass die Festlegung des Fernwärmetarifs in einer Verordnung von allgemeiner Wichtigkeit zu erfolgen hat, und damit dieses Geschäft gemäss Art. 54 der Gemeindeordnung in der Kompetenz des Gemeinderats liegt? Wenn nein, warum nicht?

Der Regelungsbedarf, die rechtliche Ausgestaltung sowie die Normstufe eines künftigen Einheitstarifs werden im Rahmen der Beantwortung der Motion GR Nr. 2022/441 vertieft geprüft. Der Stadtrat wird dem Gemeinderat in seinem Antrag zur Umsetzung der Motion einen Vorschlag unterbreiten.

Frage 4

Wann gedenkt der Stadtrat dem Gemeinderat eine Weisung zur Umsetzung der Motion zur Einführung des Fernwärme-Einheitstarifs vorzulegen?

Aktuell geht der Stadtrat davon aus, dass dies fristgerecht im dritten Quartal 2025 erfolgen wird.



3/4

Frage 5

Welche Grundsätze (namentlich Zinssätze und Abschreibedauern für die verschiedenen Anlageteile) kamen bisher für die Kalkulation der Fernwärmetarife von ERZ zur Anwendung? Wurden die Empfehlungen des Gemeindehandbuchs angewendet? Wenn nicht, weshalb? Welcher Zinssatz kommt bei der Anlagenverzinsung zur Anwendung?

Die Dauer der Abschreibungen für die verschiedenen Anlageteile wurden gemäss Ziffer 4.2 B.1 des Anhangs 2 zur Gemeindeverordnung (VGG, LS 131.11) festgelegt. Dies entspricht der Empfehlung im «Handbuch Finanzhaushalt der Stadt Zürich». Eine Verzinsung der Anlagen findet nicht statt. ERZ-Fernwärme ist als Eigenwirtschaftsbetrieb (vgl. Anhang 1 zur Finanzhaushaltverordnung [FHVO, AS 611.101]) ein geschlossener Rechnungskreis und finanziert sich über ein Kontokorrent der Stadt. Die Verzinsung von Kontokorrentkrediten von Eigenwirtschaftsbetrieben wird jährlich durch den Stadtrat festgelegt (vgl. STRB Nr. 1142/2023). Im Vergleich zum ewz (vgl. nachfolgend Frage 6) kommt bei ERZ-Fernwärme kein WACC-Konzept zur Anwendung.

Frage 6

Welche Grundsätze (namentlich Zinssätze und Abschreibedauern für die verschiedenen Anlageteile) kamen bisher für die Kalkulation der Fernwärmetarife der ewz zur Anwendung? Welcher Zinssatz kommt bei der Anlagenverzinsung zur Anwendung?

Die bisherigen Energielösungen von ewz wurden alle im Markt und unter Verwendung des WACC-Konzepts erbracht. Bei der Kalkulation wird ein risikogerechter Zinssatz von rund 5 Prozent (Stand 2024) für die Verzinsung des benötigten Kapitals eingesetzt. Bei den thermischen Netzen in Zürich wird ein rund 1 Prozent tieferer Zinssatz bei der Kalkulation verwendet, da die mit dem Bau und Betrieb verbundenen Risiken aufgrund der gestützt auf die Wärmeversorgungsverordnung (WVV, AS 734.100) erteilten Gebietsaufträge und der damit verbundenen Priorisierung (vgl. Art. 7 Abs. 2 WVV) in der Stadt Zürich tiefer eingeschätzt werden. Es besteht für die Eigentümerinnen und Eigentümer aber keine Anschlusspflicht und dementsprechend eine Wahlfreiheit bezüglich des Wärmesystems. Die thermischen Netze stellen daher kein Monopol wie beispielsweise das Stromverteilnetz dar. Im Stromverteilnetz gibt der Regulator, die Eidgenössische Elektrizitätskommission (EiCom), den zu verwendenden Zinssatz jährlich vor. Momentan beträgt dieser 3,98 Prozent. Der zu verwendende Zinssatz bei der Kalkulation der thermischen Netze muss deshalb aus Risikoüberlegungen über dem Monopolzinssatz für das Stromverteilnetz liegen.

Frage 7

Sieht der Stadtrat vor, die neue Produktgruppe "Thermische Netze mit Gebietsauftrag" in die Gewinnablieferungspflicht der ewz zu integrieren? Ist der Stadtrat nicht auch der Auffassung, dass die Tarife kostendeckend aber nicht gewinnorientiert sein sollten? Wenn nein, weshalb?

Die Gewinnablieferung des ewz ist in der Verordnung über die Gewinnablieferung des (VGew, AS 732.150) geregelt. Massgebend für die Berechnung der Gewinnablieferung ist das Jahresergebnis des gesamten ewz und die Höhe des Anteils der Spezialfinanzierungen (Eigenkapital) an der Bilanzsumme. Je nach vorhandener Eigenkapitalquote werden jährlich 30–75 Prozent des erzielten Jahresergebnis der Eigentümerin abgeliefert. Um die Kontinuität der Ablieferungen sicherzustellen, wurden Minimal und Maximalbeträge zusätzlich festgelegt.



4/4

Kein Produkt und keine Dienstleistung von ewz haben eine automatische Gewinnabgabe zur Folge. Die Gewinnabgabe erfolgt immer bezogen auf die gesamte Dienstabteilung.

In den nächsten Jahren werden für die Produktgruppe «Thermische Netze mit Gebietsauftrag» keine Gewinne erwartet, und es wird deshalb auch auf Unternehmensebene keine zusätzliche Gewinnablieferung durch die thermischen Netze ausgelöst. Die Integration beeinflusst das Eigenkapital und die Jahresergebnisse negativ. Die Tarife der ERZ Fernwärme werden bei der Integration unverändert übernommen und weitergeführt. Die Tarife für die bestehenden thermischen Netze von ewz bleiben ebenfalls unverändert. Mittelfristig werden die Netze zusammenwachsen, weshalb die Einführung eines Einheitstarifs geprüft wird.

Frage 8

Welches sind die zentralen Erkenntnisse aus dem Rechtsgutachten zur Beurteilung des Einheitstarifs? Und welche Konsequenzen zieht der Stadtrat daraus? Der Stadtrat wird ersucht, das Rechtsgutachten als Beilage zur Antwort vorzulegen.

Das Gutachten betreffend «Einheitstarif Fernwärme» vom 29. September 2021 wurde von ERZ in Auftrag gegeben. Es untersuchte, unter welchen rechtlichen Voraussetzungen ein Einheitstarif in der Stadt Zürich eingeführt werden kann, wenn die thermischen Netze durch die drei städtischen Unternehmen ERZ Fernwärme, ewz und die Energie 360 Grad AG (Energie 360°) gebaut und betrieben werden. Kurz zusammengefasst kommt der Gutachter zum Schluss, dass ein Einheitstarif sowohl als privatrechtlicher Preis wie auch als öffentliche Abgabe (Benutzungsgebühr) ausgestaltet werden kann.

Seit 2021 haben sich die rechtlichen Grundlagen und die organisatorischen Verhältnisse grundlegend geändert und das Gutachten weist deshalb heute nur noch beschränkte Aussagekraft auf. Zum einen wurde durch die Integration von ERZ Fernwärme in das ewz per 1. Januar 2025 und die Übernahme der Projekte von Energie 360° für thermische Netze durch das ewz, der Bau und Betrieb bei einem städtischen Energieversorgungsunternehmen zentralisiert. Zum anderen hat der Gemeinderat mit dem Erlass der Wärmeversorgungsverordnung (WVV, AS 734.100) im Frühling 2022 die rechtlichen Rahmenbedingungen für das thermische Netz auf Verordnungsstufe erstmals geregelt. Dabei hat er festgelegt, dass die Betreiberschaften das Verhältnis mit den Kundinnen und Kunden in einem Vertrag, der dem Privatrecht untersteht, regeln (vgl. Art. 11 WVV). Bei der Prüfung der Einführung eines Einheitstarifs im Rahmen der Beantwortung der Motion GR Nr. 2022/441 werden diese veränderten Rahmenbedingungen zu berücksichtigen sein.

Das Gutachten liegt zur Einsicht im Sekretariat des Departements der Industriellen Betriebe auf.

Im Namen des Stadtrats
Der Stadtschreiber
Thomas Bolleter